

Gesellschaftsvertrag der TECHNIK BEGEISTERT Verwaltung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	2
§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung	2
§ 4 Dauer der Gesellschaft	3
§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen	3
§ 6 Organe der Gesellschaft	3
§ 7 Geschäftsführung und Vertretungsregelung	3
§ 8 Zustimmungsbedürftige Geschäfte	3
§ 9 Gesellschafterversammlung	4
§ 10 Beschlussfähigkeit und –fassung der Gesellschafterversammlung	4
§ 11 Befreiung vom Wettbewerbsverbot	5
§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung	5
§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile	6
§ 14 Vorkaufsrecht	6
§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen	6
§ 16 Austritt und Ausscheiden eines Gesellschafters	7
§ 17 Abfindung	8
§ 18 Vermögensbindung	8
§ 19 Auflösung und Ende der Gesellschaft	8
§ 20 Gründungsaufwand	8
§ 21 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen	9

Version vom 27.06.2024

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „TECHNIK BEGEISTERT Verwaltung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist in Wickede (Ruhr).

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Gesellschaft sind
 1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 2. die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1, Nr. 2 AO zur Förderung des in Punkt 1 genannten Zwecks.
- (3) Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 1. die Förderung des Nachwuchses im MINT(Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik)-Bereich. Dies wird insbesondere erreicht durch:
 2. die Organisation von Schülerwettbewerben, dabei in besonderem Maße die Unterstützung des Ausbaus des Roboterwettbewerbs der World Robot Olympiad in Deutschland sowie
 3. die Vorbereitung, Organisation und Austragung von Weltmeisterschaften / vergleichbaren internationalen Events der World Robot Olympiad in Deutschland sowie
 4. die Durchführung von Veranstaltungen, zum Beispiel Schulungen oder Workshops, für Kinder & Jugendliche, Lehrer oder Mitarbeiter eines Unternehmens in Verbindung mit Abs. 1, 2 und 3.
- (4) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die vorgehenden Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 AO an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (§§ 51 ff. AO) anerkannt sind.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird zum 01.09.2019 gegründet. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.000 Euro (in Worten: viertausend Euro), aufgeteilt in 4.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je 1,00 Euro.
- (2) Von dem in vorstehendem Absatz (1) genannten Stammkapital halten die Gesellschafter Geschäftsanteile mit den folgenden Nennbeträgen:
 - a. TECHNIK BEGEISTERT e.V. im Nennwert zu je 1,00 Euro beteiligt (laufende Nummern 1 bis 4000)
- (3) Das Stammkapital ist bar in Euro und sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretungsregelung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern.
- (4) Die Gesellschafter können den Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss die Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes und zur Erreichung des Geschäftszwecks mit sich bringt.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die nach Recht und Gesetz in den Kompetenzbereich der Gesellschafterversammlung fallen.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung zu folgenden Geschäften:
 - a. Verfügung über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen sowie der Abschluss von Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter

- b. Die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen sowie die Errichtung, die Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten
 - c. Die Ausgliederung wesentlicher Unternehmensteile
 - d. Der Erwerb anderer Unternehmen sowie der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von (auch stillen) Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft
- (4) Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die über die von Gesetzes wegen oder in diesem Gesellschaftervertrag genannten zustimmungsbedürftigen Geschäfte hinaus weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte aufführt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr vom Gesetz und von diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Daneben wirkt sie an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in § 2 beschrieben sind sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung im Einzelfall und generell Weisungen erteilen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (4) Die Einberufung der Versammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend. Gesellschafter, die alleine oder zusammen mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten, können die Einberufung der Versammlung aus wichtigem Grund verlangen.
- (5) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter durch ein Einladungsschreiben, welches z.B. auf dem Postweg, per E-Mail oder durch persönliche Übergabe mit entsprechender Rückmeldefrist übermittelt wird. Sie hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Adresse eines jeden Gesellschafter zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten.
- (6) Der Leiter der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Es kann aber auch ein anderer Ort gewählt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit und –fassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Soweit nach dem Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als die Hälfte des Stammkapitals vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung

einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf das vertretende Stammkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche bzw. fernmündliche Abstimmung, insbesondere in Telefon- oder Online-Konferenzen gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und die Mehrheit sich mit der jeweiligen Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und die Mehrheit sich mit der jeweiligen Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt.
- (4) Sofern der Gesellschafter eine juristische Person ist, wird dieser durch die vertretungsberechtigten Personen repräsentiert. Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, durch den Ehegatten oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, auch in eigenen Angelegenheiten abzustimmen, soweit nicht § 47 Absatz 4 GmbHG oder dieser Vertrag etwas Abweichendes bestimmen.
- (6) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter bzw. außerhalb von Gesellschafterversammlungen von den Geschäftsführern zu unterschreiben und den Gesellschaftern abschriftlich per Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsquittung zu übergeben.
- (7) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 11 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter sowie den Geschäftsführer von einem Wettbewerbsverbot befreien. In diesem Falle sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.
- (2) Der Gesellschafterbeschluss kann die Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken.

§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist seit Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (4) Gewinne der Gesellschaft sind nach Absatz 5 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck gemäß § 2 zu verwenden. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
- (5) Die Gesellschafter können beschließen, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang Rücklagen zu bilden.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung und schuldrechtliche Geschäfte über Gesellschafteranteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Dabei bedarf es der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Geschäftsanteile sollen nur an solche Personen abgetreten werden, die nach ihrer Persönlichkeit und Stellung die Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Satzungszweckes und den Erhalt der Steuerbegünstigung der Gesellschaft bieten.

§ 14 Vorkaufsrecht

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Ein Gesellschafter muss seine Absicht, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon zu übertragen, den übrigen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (3) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der in vorstehendem Absatz (2) genannten schriftlichen Mitteilung beim letzten Gesellschafter.
- (4) Übt ein Gesellschafter sein Vorkaufsrecht aus, so kommt der Kaufvertrag zwischen dem übertragungswilligen Gesellschafter und dem das Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschafter zustande. Üben mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht aus, werden die zum Verkauf anstehenden Geschäftsanteile im Verhältnis der vorhandenen Beteiligungen der ausübenden Gesellschafter aufgeteilt. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Soweit von den vorstehenden Erwerbsrechten kein Gebrauch gemacht wird oder sie durch Verfristung gemäß Absatz (3) erloschen sind, gilt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu der Übertragung auf den Dritten als erteilt.
- (6) Die vorstehenden Absätze (1) bis (5) gelten, soweit rechtlich zulässig, für sämtliche Formen des Erwerbs eines Geschäftsanteils.
- (3) Verfügungen gemäß dieses § 18 haben unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu erfolgen und dürfen auch im Übrigen den steuerbegünstigten Status der Gesellschaft nicht gefährden.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden,

- a. Wenn der betreffende Gesellschafter schuldhaft seine Gesellschafterpflichten schwerwiegend verletzt
 - b. Wenn ein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat
 - c. Wenn in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird
 - d. Wenn der Gesellschafter, sofern er selbst eine juristische Person ist, aufgelöst wird,
 - e. Wenn der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt,
 - f. Wenn in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafter in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung im Widerspruch zur steuerbegünstigten Zwecksetzung der Gesellschaft gestimmt hat,
 - g. Wenn und soweit wegen des Todes eines Gesellschafters dessen Beteiligung auf Personen übergeht, die bislang nicht Gesellschafter sind. Das Recht zur Einziehung endet ein halbes Jahr, nachdem die neuen Gesellschafter den Erwerb ihrer jeweiligen Beteiligung der Gesellschaft gegenüber schriftlich angezeigt haben.
- (2) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs. 1 lit. a) und f) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.
- (3) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 1 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Der Einziehungsbeschluss ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten Kapitals zu fassen. Der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben haben kein Stimmrecht.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen, dass der einzuziehende Geschäftsanteil an die Unternehmergesellschaft oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische dritte Person abgetreten wird.
- (7) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

§ 16 Austritt und Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen

Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt mit einer Frist von sechs Monate zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

- (2) Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil an den oder die übrigen Gesellschafter oder an einen Dritten, der von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln benannt wird, oder an die Gesellschaft als eigenen Anteil zu übertragen.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

§ 17 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Austritt, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, so steht ihm eine Abfindung zu.
- (2) Die Abfindung entspricht dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil und dem gemeinen Wert der vom ausscheidenden Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen. Die Zahlung einer höheren Abfindung ist nicht zulässig.
- (3) Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Gesellschafter oder der Übernehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 18 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Absatz 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke.

§ 19 Auflösung und Ende der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gilt § 7 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie anfallende Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und

Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2500 Euro. Darüber hinausgehende Kosten, Steuern und Gebühren der Gründung tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 21 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Verstößt eine Bestimmung dieses Vertrags gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags unberührt. Den Gesellschaftern ist die Rechtsprechung des BGH bekannt, wonach Erhaltungsklauseln im Zweifel lediglich eine Beweislastumkehr begründen. Auf die Anwendbarkeit des § 139 BGB wird demnach ausdrücklich verzichtet. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Gesellschafter werden einander so stellen, wie sie stünden, wenn die Ersatzbestimmung von Anfang an vereinbart gewesen wäre. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine Bestimmung als undurchführbar herausstellt oder wenn bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Handelsregister.
- (5) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbHG und der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.